



Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum 1. Schulhalbjahr 2021 / 2022 – Einstellungstermin 30.8.2021

RdErl. d. MK v. 22.3.2021 – 34 - 84002 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. d. MK v. 21.3.2019 (SVBl. S. 165) – Klassenbildungserlass – VORIS 22410 –
 b) RdErl. d. MK v. 23.6.2020 (SVBl. S. 396) – Quereinstieg – VORIS 22410 –
 c) RdErl. d. MK v. 25.8.2017 (SVBl. S. 487) – Auswahlverfahren – VORIS 22410 –
 d) RdErl. d. MK v. 20.12.2019 (SVBl. 2020 S. 65, 121) – Vertretungslehrkräfte – VORIS 22410 –
 e) RdErl. d. MK v. 22.9.2017 (SVBl. S. 632) – Berücksichtigung im Auswahlverfahren – VORIS 22410 –
 f) RdErl. d. MK v. 4.12.2019 (SVBl. 2020 S. 4, 67) – Qualifizierungen – VORIS 20411 –
 g) RdErl. d. MK v. 2.4.2014 (SVBl. S. 206), geändert durch RdErl. d. MK v. 27.8.2019 (SVBl. S. 518) – Personalveränderungen – VORIS 22410 –
 h) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 22.1.2018 (Nds. MBl. S. 66), geändert durch gem. RdErl. d. MK v. 1.2.2021 (Nds. MBl. S. 370) – Dienstrechtliche Befugnisse – VORIS 20400 –
 i) RdErl. d. MK v. 15.8.2016 (SVBl. S. 545) – Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung – VORIS 22410 –

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

Für die Neueinstellung von Lehrkräften zum 30.8.2021 wird den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung der nachfolgend aufgeführte Stellenumfang von 1.600 Stellen zugewiesen.

1.1. Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

Schulformen	Kapitel	Regionales Landesamt für Schule und Bildung				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschule	0710	77	95	80	100	352
Haupt- und Realschule, Oberschule	0712 0713 0717	124	80	200	135	539
Förderschule	0711	45	35	35	35	150
Gymnasium	0714	55	95	90	40	280
Gesamtschule	0718	64	90	80	45	279
Stellenausschreibungen am 22.4.2021		365	395	485	355	1.600

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vor,

sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen. Auf eigenen Wunsch ist ebenfalls eine Einstellung in einem Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) möglich.

Die Aufteilung der insgesamt für die Kapitel 0712, 0713 und 0717 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen.

Den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung wird ferner eine Flexibilität für die Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik in den Kapiteln 0710/0712/0713/0714/0717/0718 eingeräumt.

1.2. Versetzungen zwischen den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung und innerhalb eines Regionalen Landesamtes, auch aufgrund von Maßnahmen nach dem Bezugserslass zu g), können im gegenseitigen Austausch vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel ist zwischen den dienstlichen Interessen und den Interessen der betroffenen Lehrkraft abzuwägen. Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31. 1. 2021 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl vorgenommen oder eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung genehmigt, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.3. Seitens der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung wurden bis 8.3.2021 keine Vertretungslehrkräfte, die die Voraussetzungen für eine unbefristete Übernahme in den Schuldienst erfüllen, gemeldet. Demzufolge sind hierfür keine Stellen bereitzustellen.

1.4. Die Übernahme von Lehrkräften im Lehrkräfteaustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5. Nach vorläufigem Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens zum 1. Februar 2021 durch das Niedersächsische Kultusministerium (MK) dürfen nachträglich freigewordene Stellen, z. B. durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme, nicht wiederverwendet werden. Bei Bedarf sind hierfür nachträgliche Stellen aus der Stellenreserve des MK anzufordern. Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung im vorangegangenen Einstellungsverfahren durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen ebenfalls angegeben werden. Die Stellen sind MK, Referat 34, zunächst gesammelt bis zum 27.5.2021 und dann fortlaufend zu melden.

Wird gemäß der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz „Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern“ (Beschluss der KMK vom 10.5.2001) eine im Schuldienst befind-

liche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang mit Zustimmung von Referat 34 wiederbesetzt werden. Bei Übernahmen auf Funktionsstellen erfolgt keine Verrechnung mit Stellen gemäß Nr. 1.1.

1.6. Vertretungslehrkräfte können als befristete Tarifbeschäftigte im Rahmen der Mittel, die den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung zur Verfügung gestellt sind, eingestellt werden. Auf den Bezugserlass zu d) wird hingewiesen.

1.7. Fachspezifische Bedarfe bzw. Bedarfe hinsichtlich sonderpädagogischer Fachrichtungen sind grundsätzlich durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrkräfteeinsatzes abzudecken.

In Ausnahmefällen können befristete Personalmaßnahmen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz veranlasst werden. Zur Abdeckung fachspezifischer Bedarfe für Personen, die nicht unbefristet beschäftigt werden können oder wollen, werden den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung **100 Vollzeitinheiten (VZE) (Einstellungsermächtigungen)** zur Verfügung gestellt. Befristete Arbeitsverträge in Ausführung dieser Einstellungsermächtigungen sind gem. § 30 Abs. 3 TV-L **mindestens** für einen Zeitraum von 6 Monaten abzuschließen. Über die Verwendung dieser Einstellungsermächtigungen ist entsprechend zu berichten.

1.8. Gemäß Bezugserlass zu i) (Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung) werden Mittel zunächst in einem Umfang bis zu 100 VZE (Einstellungsermächtigungen) längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres (31.1.2022) zur Verfügung gestellt.

1.9. Zusätzlich werden den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung bis zu fünf Einstellungsermächtigungen aus Stellenresten für weitere Personalmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

1.10. Außerdem kann in Höhe der zugewiesenen Mittel Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften veranlasst werden. Die Beschäftigung von im Ruhestand befindlichen oder verrenteten Lehrkräften ist ebenfalls möglich.

1.11. Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen (1.5 – 1.10) sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrkräfteverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen.

2. Regelungen zur bedarfsgerechten Verteilung von Einstellungen

2.1. Für die bedarfsgerechte Verteilung von Lehrkräftestellen ist der Bezugswert für die Personalplanung (BPP) im Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose maßgeblich.

Der BPP ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent.

Für die bedarfsgerechte Versorgung zum 1. Schulhalbjahr 2021/ 2022 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die bedarfsgerechte Wiederbesetzung von frei werden den Stellen,

- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen,
- die Besetzung von Stellen für alle Lehrämter in den Bedarfsfächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen,
- die weiterhin zu erwartende nicht ausreichende Anzahl an Bewerbungen von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für Haupt- und Realschulen und
- der steigende Bedarf an Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik.

Die entsprechend den Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen auch dem überregionalen **Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften zwischen den Schulen**. Vor Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob der spezifische Fach- bzw. sonderpädagogische Fachrichtungsbedarf der Schule durch Versetzung geeigneter Lehrkräfte gedeckt werden kann. Maßstab zum Ausgleich zwischen den Schulen ist der mit den zugewiesenen Stellen **erreichbare Durchschnitt** der Versorgung in den einzelnen Schulformen. Hierzu können u. a. auch Versetzungen und Abordnungen bzw. Teilabordnungen vorgenommen werden.

Ziel ist es, eine landesweit ausgewogene bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zu erreichen. Grundsätzlich soll eine Versorgung der Grundschulen mit mindestens 100 Prozent erreicht werden, um die Verlässlichkeit zu gewährleisten, insbesondere sind dabei Grundschulen ohne ständige Vertretung in den Fokus zu nehmen.

Zur Deckung der Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung können Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik auch an öffentlichen allgemein bildenden Schulen außer Förderschulen eingestellt werden. Zu berücksichtigen sind dabei in der Regel die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann im Bedarfsfall einbezogen werden.

- An **Grundschulen** bzw. am Grundschulzweig einer organisatorisch zusammengefassten Schule sowie im Primarbereich an der IGS Roderbruch ist eine Einstellung möglich, wenn bereits seit drei Jahren vor dem Einstellungstermin mindestens acht Soll-Klassen vorhanden waren und perspektivisch nicht mit einem Absinken der Klassenzahl zu rechnen ist.
- An **weiterführenden Schulen** ist eine Einstellung möglich, wenn diese bereits in den drei Jahren vor dem Einstellungstermin einen entsprechenden anerkannten Zusatzbedarf (Schlüssel 410-412, 419) von mindestens 30 Stunden hatten und perspektivisch nicht mit einem Absinken des Volumens zu rechnen ist.

Aufgrund der steigenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe und der derzeit begrenzten Anzahl der Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen die Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik vorrangig und überwiegend **zur sonderpädagogischen Unterstützung** eingesetzt werden; dabei kann ggf. der Einsatz im Rahmen einer Teilabordnung an mehrere Schulen erforderlich sein. Die Bewährung in der Probezeit darf dadurch nicht gefährdet werden. Auf die **besondere Steuerungsverantwortung der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung im Rahmen der sonderpädagogischen Versorgung** wird hingewiesen.

2.2. Die Auszubildenden im **Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Bei der Zuweisung von Einstellungsmöglichkeiten und bei der Versetzung von Stammllehrkräften zum bedarfsgerechten Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften ist der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.3. Die Personalplanung durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung ist derart zu gestalten, dass **der durchschnittliche BPP** der Schulen **aller Schulformen** einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis** bzw. einer **kreisfreien Stadt** zu Beginn des 1. Schulhalbjahres 2021 / 2022 im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung möglichst ausgewogen ist. Die bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den einzelnen Schulen ist zu Beginn des 1. Schulhalbjahres 2021 / 2022 mit den nach dem Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen unbefristet beschäftigten und verbeamteten Lehrkräften möglichst vollständig zu gewährleisten. Es ist **Aufgabe der Schulen** und der **Regionalen Landesämter für Schule und Bildung** in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler, flexibel und kurzfristig durch **Ausgleich** vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. **Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen; diese Maßnahmen sind den betroffenen Schulen so früh wie möglich mitzuteilen.**

Aufgrund der Zuständigkeit des Landes für die Ressourcenbereitstellung entscheiden die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung über Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen; dies betrifft insbesondere Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer spezifischer Fach- bzw. sonderpädagogischer Fachrichtungsbedarfe. Sofern die dienstrechtlichen Befugnisse für Abordnungen an die Schule übertragen sind, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

2.4. **Bei Versetzungen** von Lehrkräften auf Antrag ist der bedarfsgerechte Ausgleich der Versorgung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Versetzungen von Förderschullehrkräften an allgemein bildende Schulen außer Förderschulen.

Der **Kontinuität des Unterrichts** für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Neu eingestellte Lehrkräfte können aus **Gründen der Unterrichtskontinuität** und der Sicherung einer ausgeglichenen Versorgung mit Lehrkräften frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender dienstlicher oder persönlicher Versetzungsgrund **nach der Einstellung** entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.5. Auf die Regelungen des Bezugserrlasses zu a) „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ sowie auf den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 1.8.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Erlass vom 10.4.2019, (SVBl. S. 291), wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für Sprachfördermaßnahmen und Förderkonzepte sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Die Aufteilung auf die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung und Schulformen erfolgt bedarfsgerecht.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit Lehrbefähigungsfächern, in denen eine geringe fachspezifische Versorgung besteht, sollen vorrangig in diesen Fächern und Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen vorrangig zur sonderpädagogischen Unterstützung eingesetzt werden.

Die Erteilung **aller Schülerpflichtstunden** hat an allen Schulformen und Schulen Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrkräfteeinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1. Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig, als **Schulstellen oder Bezirksstellen** bekannt zu geben.

An allen Gymnasien und Gesamtschulen sowie den anderen öffentlichen allgemein bildenden Schulformen, die gem. Bezugserrlass zu h) über die dienstrechtlichen Befugnisse verfügen, sind die Einstellungsmöglichkeiten grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen und für alle Umwidmungen oder nachträglichen Stellen legt das jeweilige Landesamt für Schule und Bildung unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszusprechen sind.

Insbesondere sind Schulen in der Fläche bei der Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten zur Abdeckung der fachspezifischen Bedarfe bzw. der sonderpädagogischen Fachrichtungsbedarfe zu berücksichtigen.

Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung nehmen bei einer Ausschreibung als Schulstelle eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber der jeweiligen Schule wahr.

Auf Stellenausschreibungen für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen (G) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) sowie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

Für Stellenausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) gilt:

An der Schulform Hauptschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung

gung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

An der Schulform Realschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) – mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule – bewerben.

An den Schulformen Oberschule und Gesamtschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) – mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule – bewerben.

Für Lehrkräfte, die ein gleichwertiges schulformübergreifendes Lehramt im Primar- und Sekundarstufenbereich I in einem anderen Bundesland durch Bestehen der Staatsprüfung erfolgreich absolviert haben, gelten die oben genannten Voraussetzungen für eine Bewerbung entsprechend.

Auf die Stellenausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik (SOP) an allen Schulformen der allgemein bildenden Schulen können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bewerben.

3.2. In folgenden Fächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen ist mit einem geringen Bewerberangebot, gemessen am landesweiten fachspezifischen Bedarf der Schulen, zu rechnen:

Lehramt an Grundschulen sowie Lehramt an Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen jeweils mit dem **Schwerpunkt „Grundschule“**:

Bedarfsfächer: Musik, Kunst, Werken, Sport.

Lehramt an Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen (**Schwerpunkt „Hauptschule“**) / Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem **Schwerpunkt („Hauptschule und Realschule“)** sowie Lehramt an Realschulen:

Bedarfsfächer: Englisch, Französisch, Musik, Werken, Politik, Werte und Normen, Chemie, Physik, Technik, Informatik.

Lehramt an Gymnasien:

Bedarfsfächer: Spanisch, Kunst, Musik, Werte und Normen, Mathematik, Chemie, Physik, Informatik.

Lehramt für Sonderpädagogik:

Bedarfsfächer: alle sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Bedarfsfächern ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung legen für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen Fächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Ausschreibungen bekannt gegeben werden. Es sind nur Unterrichtsfächer und sonderpädagogische Fachrichtungen des Masters of Education zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 2.12.2015 (Nds. GVBl. S. 350) wird hingewiesen.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1. Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.

Da für die Stellen nicht immer genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zum 30.8.2021 zur Verfügung stehen, können sich auch Lehrkräfte bewerben und ausgewählt werden, die den Vorbereitungsdienst bzw. den Anpassungslehrgang spätestens am 31.10.2021 beenden werden. Die tatsächliche Einstellung kann erst nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes erfolgen und soll in der Regel bis zum 1.12.2021 vorgenommen werden.

Alle Lehrkräfte, auch die Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt aus einem anderen Land oder mit einem anderen Hochschulstudium als einem Lehramtsstudium, müssen über die für die Anforderungen der Schul- und Unterrichtspraxis erforderlichen Sprachkenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Bild auf dem Niveau C 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.

Auf Informationen zu den aus dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) resultierenden Pflichten wird hingewiesen:

- https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/schutzimpfungen_impfen_klar/umsetzung_masernschutzgesetz/umsetzung_masernschutzgesetz-183753.html

4.2. Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden folgende nachrangige Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten eröffnet:

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden. Die jeweiligen Bewerbungen werden im Auswahlverfahren **nachrangig berücksichtigt, sofern zwei Lehrbefähigungsfächer mit den Fächern gem. Nds. MasterVO-Lehr der jeweiligen Schulform übereinstimmen.**

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien bewerben, sofern entweder das Fach Deutsch oder das Fach Mathematik sowie ein weiteres Fach gem. Nds. MasterVO-Lehr der Schulform vorliegen.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Hauptschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen, mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Realschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Grundschule), mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Oberschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Grundschule), mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien auf Stellen, die für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem überwiegenden Einsatz als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 98,63 €).

Für Einstellungsmöglichkeiten, die für das **Lehramt für Sonderpädagogik nach** der ersten Auswahlrunde ohne sonderpädagogische Fachrichtung bekannt gegeben sind, können sich nachrangig auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen / Realschulen sowie Gymnasien bewerben.

Bei einer Einstellung als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 98,63 €) oder mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 98,63 €) an einer Förderschule erhält die jeweilige Lehrkraft eine Zulage gemäß § 39 i. V. m. Nr. 12 Abs. 1 der Anlage 11 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz. Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Förderschulen kann nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen.

Besonderheit für das Lehramt an berufsbildenden Schulen:

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte über zwei allgemein bildende Fächer verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. D. h. für Einstellungsmöglichkeiten, die an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen für das **Lehramt an Gymnasien** bekannt gegeben sind, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bewerben.

Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem in der Ausschreibung geforderten Lehramt als Studienrätin / Studienrat (BesGr. A 13 NBesO).

Entsprechendes gilt bei einer Bewerbung um Stellen, die an Haupt- oder Realschulen bzw. Oberschulen ausgeschrieben sind. In diesem Fall kann das zweite allgemein bildende Fach durch eine berufliche Fachrichtung ersetzt werden, die die fachlichen Voraussetzungen eines zweiten Unterrichtsfachs der jeweiligen Schulform erfüllt. Hier erfolgt die Einstellung als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 98,63 €) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob jeweils die Voraussetzungen des Bezugserrlasses zu f) zur Feststellung einer Ergänzungsqualifikation vorliegen.

Für alle Lehrkräfte, die die Zwei-Fächer-Voraussetzung nicht erfüllen, kann eine nachrangige Einstellung in einer Tarifbeschäftigung erfolgen.

Regelungen für die Probezeit:

In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 Niedersächsisches Beamtengesetz

(NBG) soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stammschule) erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Grund- und Hauptschulen / Haupt- und Realschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen oder für das Lehramt an Realschulen an der Schulform Förderschule die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an dieser Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Das gilt auch für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bei der Einstellung an Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen.

Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik können ihre dreijährige Probezeit an der Schulform ableisten, an der sie eingestellt wurden, sofern sie dort überwiegend in der sonderpädagogischen Unterstützung tätig sind.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung nicht entsprechenden Schulform eingestellt werden, haben im Rahmen der Probezeit die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation gem. Bezugserrlass zu f) für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingestellt wurden, können im begründeten Einzelfall zu Beginn oder im Laufe der Probezeit an eine andere Schulform teilweise oder im vollen Umfang abgeordnet werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Die Abordnung oder Teilabordnung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, der die dienstrechtlichen Befugnisse für die Maßnahme übertragen sind. Bei einer (Teil-)Abordnung an eine andere Schulform ist zu beachten, dass in der Regel auch in diesen Fällen ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten ist, für die die Lehrbefähigung erworben wurde. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 NBG soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an einer anderen Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint.

4.3. Eine Bewerbung von Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung wird zugelassen. Für den sogenannten Quereinstieg ist i. d. R. mindestens ein Masterabschluss entsprechend den Regelungen im Bezugserrlass zu b) mit der Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach für eine Bewerbung erforderlich. Eine Einbeziehung der Bewerbungen im sog. Quereinstieg in das Auswahlverfahren erfolgt in der zweiten Auswahlrunde.

4.4. Ausschließlich für befristete Einstellungen von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den unter Nr. 4.3 genannten Qualifikationen sowie darüber hinaus für alle Schul-

formen entsprechend den Maßgaben gem. Bezugserrlass zu b) bewerben.

4.5. Lehrkräfte, die für den konfessionellen Religionsunterricht eingestellt werden sollen, müssen der jeweiligen Glaubensgemeinschaft angehören und benötigen von dieser eine **Unterrichtserlaubnis**. Eine Einstellungszusage erfolgt daher unter Vorbehalt der Vorlage dieser Erlaubnis.

4.6. Das Auswahlverfahren wird **bei Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserrlass zu c) wird hingewiesen. Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung beraten und unterstützen die Schulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren.

Bei **Bezirksstellen** führt das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der jeweiligen Schule nach den Maßgaben des Bezugserrlasses zu c) durch.

Das **Auswahlverfahren** für Schulstellen und Bezirksstellen beginnt am 5.5.2021. Die Angebote für Schulstellen und Bezirksstellen aus der **ersten Auswahlrunde** sollen spätestens bis zum 31.5.2021 (12:00 Uhr) erfolgen. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin oder den Bewerber ist spätestens bis zum 1.6.2021 (12:00 Uhr) möglich. Bei einem Stellenangebot nach Abschluss der ersten Auswahlrunde hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

Bei Umwidmungen oder Bekanntgabe nachträglicher Stellenausschreibungen, insbesondere mit Bedarfsfächern, entscheidet das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung gemäß Nr. 5 des Bezugserrlasses zu h), ob die Einstellungsmöglichkeiten als Schulstellen oder als Bezirksstellen bekannt gegeben bzw. in eine Schulstelle oder Bezirksstelle umgewandelt werden und das Auswahlverfahren dementsprechend durch die Schule oder das Regionale Landesamt für Schule und Bildung durchgeführt wird.

Wird an einer Schulform, die über die dienstrechtlichen Befugnisse gem. Bezugserrlass zu h) verfügt, eine Bezirksstelle ausgeschrieben, ist zu gewährleisten, dass die Schule gem. Nr. 5 des Bezugserrlasses zu h) die Auswahlentscheidung in geeigneter Weise treffen kann.

4.7. Für die **Teilnahme am Auswahlverfahren** sind unterschiedliche Bewerbungsfristen zu beachten.

Für die Einbeziehung in die erste Auswahlrunde für **Schulstellen und Bezirksstellen** war eine Bewerbung mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum vom 22.2.-5.3.2021 unverzichtbar.

Die **Ergänzung der Bewerbung um bestimmte Stellenwünsche** ist im Zeitraum vom 22.4.2021-3.5.2021 über das Online-Bewerbungsverfahren erforderlich. Für alle Einstellungsmöglichkeiten werden in der ersten Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit hierfür abgegeben wurden.

Bewerbungen, die nach dem 5.3.2021 (online) eingehen, und die Bewerbungen von Personen ohne eine für die Unter-

richtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung werden **ab dem 2.6.2021** in das Auswahlverfahren einbezogen.

4.8. Die **Auswahl erfolgt gemäß § 9 BeamtStG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung** nach den Vorgaben des Bezugserrlasses zu c).

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen (vgl. Nr. 3.4 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst, Beschl. d. LReg v. 15.3.2016, Nds. MBl. S. 394).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 28.8.2021 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Weiterhin sind ggf. Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung heranzuziehen.

Zur Sicherstellung der Personalversorgung der Schulen sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 31.10.2021 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, deren dauerhafte Nichteignung für eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde (s. Bezugserrlass zu e)).

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der **Stellen-Bewerber-Liste** aufgeführt sind und die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

Beamtete und unbefristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur ausgewählt werden, wenn eine Freigabeerklärung ihrer Schulbehörde zum Einstellungstermin vorliegt. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung. Einer Ernennung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG bedarf es nur dann, wenn im Zuge der Versetzung ein Amt zu übertragen ist, das einer anderen Besoldungsgruppe als das bisher übertragene Amt zugeordnet ist. Realschullehrkräfte aus anderen Ländern können nur dann der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden, wenn ihre Ernennung zur Realschullehrerin oder zum Realschullehrer und die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 im abgebenden Land vor dem 6.11.2009 erfolgt sind.

Auf die Unterrichtskontinuität an Auslandsschulen und an **Schulen in freier Trägerschaft** ist zu achten. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klären die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.9. Können für Einstellungsmöglichkeiten bis zum Ende der ersten Auswahlrunde keine qualifizierten Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Lehrbefähigungsfächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.10.2021 beenden, entscheidet das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung über das weitere Auswahlverfahren (Umwidmung). Bei allen nachfolgend genannten Möglichkeiten ist die Öffnung für Bewerbungen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung (sog. Quereinstieg) eingeschlossen:

- Fortsetzung der ursprünglichen Ausschreibung.
- Festsetzung eines neuen Faches / neuer Fächer für die Bewerberauswahl unter Beachtung des Bedarfs der Schule.
- Für Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung durch ein Unterrichtsfach ersetzt werden.
- Verlagerung der Stelle an eine andere Schule / Schulform.

Bei einer Stellenbesetzung durch eine Quereinsteigerin oder einen Quereinsteiger soll die Einstellung möglichst zum 26.8.2021 erfolgen, um diesem Personenkreis die Teilnahme an den Einführungsstagen zu ermöglichen, die sowohl an den betreffenden Schulen als auch an betreffenden Studienseminaren zu Beginn des Halbjahres durchgeführt werden.

4.10. Nachträgliche Stellen können bei entsprechender Zuweisung als Schulstellen oder Bezirksstellen ausgeschrieben werden.

Bei allen Umwidmungen oder nachträglichen Stellen erfolgt eine vollständige Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber automatisch entsprechend den regionalen Angaben in der Bewerbung und entsprechend ihren Lehrbefähigungsfächern und Bewerbungen im sog. Quereinstieg.

4.11. Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für eine befristete Einstellung erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugserlass zu d)).

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 22.3.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Organisation der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

RdErl. d. MK v. 18.2.2021 – S 3–01540/1 – VORIS 20100 – (Abdruck aus dem Nds. MBl. S. 502)

Bezug: Beschl. d. LReg v. 1.9.2020 (Nds. MBl. S. 929) – VORIS 20100 –

Die LReg hat mit Bezugsbeschluss die Entscheidung getroffen, die NLSchB als landesweit tätige Behörde mit Ablauf des 30.11.2020 aufzulösen und zum 1.12.2020 vier RLSB in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück, die der Dienst- und Fachaufsicht des MK unterstehen, zu bilden. Die Regelung der organisatorischen Einzelheiten und Aufgabenzuordnungen durch einen Organisationserlass obliegt MK.

Vor diesem Hintergrund werden entsprechend Nummer 2 Abs. 3 des Bezugsbeschlusses die nachfolgenden organisatorischen Regelungen getroffen:

1. Behördenbezeichnung

Die Behördenbezeichnung und die amtliche Abkürzung werden durch Nummer 1 des Bezugsbeschlusses festgelegt. Die RLSB werden an den Standorten der bisherigen Regionalabteilungen der NLSchB eingerichtet. Die Schulbehörden heißen:

- a) RLSB Braunschweig,
- b) RLSB Hannover,
- c) RLSB Lüneburg,
- d) RLSB Osnabrück.

2. Behördenleitung

2.1. Die Direktorin als Leiterin eines RLSB oder der Direktor als Leiter eines RLSB trägt die Gesamtverantwortung, gewährleistet die Umsetzung der vom MK bzw. im Geschäftsbereich vorgegebenen Ziele, stellt eine wirksame und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung sicher und vertritt die Behörde nach außen.

2.2 Die Vertretung der Behördenleitung obliegt einer Dezernatsleiterin oder einem Dezernatsleiter, deren oder dessen Dienstposten nach der BesGr. A 16 bewertet ist. Sie oder er wird auf Vorschlag der jeweiligen Behördenleitung des RLSB im Einvernehmen mit MK bestellt.

2.3 Die Direktorin als Leiterin eines RLSB oder der Direktor als Leiter eines RLSB bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt gemäß § 9 LHO.

3. Organisatorische Gliederung

3.1 Die organisatorische Gliederung der RLSB richtet sich nach dem Organigramm in der **Anlage 1** dieses RdErl. Die RLSB gliedern sich danach in folgende Dezernate:

Dezernat Z — Zentrale Aufgaben,

Dezernat 1 — Finanzen, Recht, Personal,

Dezernat 2 — Grund-, Ober-, Haupt-, Real- und Förderschulen, Studienseminare für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, Studienseminare für das Lehramt für Sonderpädagogik,

Dezernat 3 — Allgemein bildende Gymnasien und Gesamtschulen, Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien,

Dezernat 4 — Berufliche Bildung, Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen,

Dezernat 5 — Schulpsychologie.

Im RLSB Hannover wird darüber hinaus ein Dezernat Frühkindliche Bildung eingerichtet, welches Außenstellen in den RLSB Braunschweig, Lüneburg und Osnabrück (Standort Oldenburg) hat.

3.2 In folgenden Dezernaten werden durch MK für besondere Aufgabenbereiche Fachbereiche (FB) eingerichtet:

Dezernat Z (nur Lüneburg) — FB Anerkennungsverfahren für ausländische Bildungsabschlüsse,

Dezernat 1 — FB Finanzen, Recht, Lehrendes Personal, Nichtlehrendes Personal,

Dezernat 2 — FB Inklusive Bildung,

Dezernat Frühkindliche Bildung (nur Hannover) — FB Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder (FB II NLJA), Finanzhilfe und Förderprogramme der Kinder-tagesbetreuung (FB III NLJA).

Die Dezernatsleitung 1 nimmt zugleich die Leitung eines FB wahr.

3.3 Nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden den jeweiligen Behördenleitungen der RLSB-Stabsstellen für Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement für Schulen und Studienseminare (AuG) zugeordnet.

3.4 In jedem RLSB ist eine Chancen auf Rückkehr ermöglichen (CARE)-Beratungsstelle als Stabsstelle eingerichtet.

3.5 Die Gleichstellungsbeauftragten für das Behördenpersonal sowie für Schulen und Studienseminare sind direkt bei den Amtsleitungen angebunden.

3.6 Gemäß Nummer 6.3.1 ISLL wurde festgelegt, dass jedes RLSB eine Sicherheitsdomäne darstellt. Die jeweilige Behördenleitung trägt die Gesamtverantwortung. Durch diese ist eine Informationssicherheitsbeauftragte oder ein Informationssicherheitsbeauftragter zu benennen. Die weiteren Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Nummern 6.6 und 6.7 der ISLL.

3.7 Nummer 3 des Bezugsbeschlusses i. V. m. der Anlage ist Grundlage für die Standorte der Außenstellen der jeweiligen RLSB.

4. Aufgaben

Die RLSB übernehmen in der Rechtsnachfolge die Aufgaben der NLSchB als nachgeordnete Schulbehörden nach § 119 Nr. 2 NSchG an ihren jeweiligen Standorten. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt auf Grundlage der in Nummer 3 i. V. m. der Anlage des Bezugsbeschlusses festgelegten räumlichen Zuständigkeitsbereiche. Zur Bündelung von Fachkompetenzen als zentrale Serviceleistung oder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit werden einzelne Aufgaben landesweit zentral als Vor-Ort-Aufgabe bzw. landesweite Fachaufgabe wahrgenommen für andere RLSB und ggf. das NLQ.

Die Übertragung neuer zentraler Aufgabenbereiche erfolgt ausschließlich durch MK.

Die RLSB regeln die Zuständigkeiten innerhalb ihrer Organisationseinheiten in einem Geschäftsverteilungsplan. Sofern Aufgaben von einem RLSB landesweit wahrgenommen werden, sind diese Zuständigkeiten im Geschäftsverteilungsplan darzustellen.

4.1 Landesweite Vor-Ort-Aufgaben

Landesweite Aufgabenbereiche werden zentral und eigenverantwortlich in einem RLSB für alle anderen RLSB wahrgenommen. Die Aufgaben und jeweiligen Zuständigkeiten ergeben sich aus **Anlage 2**.

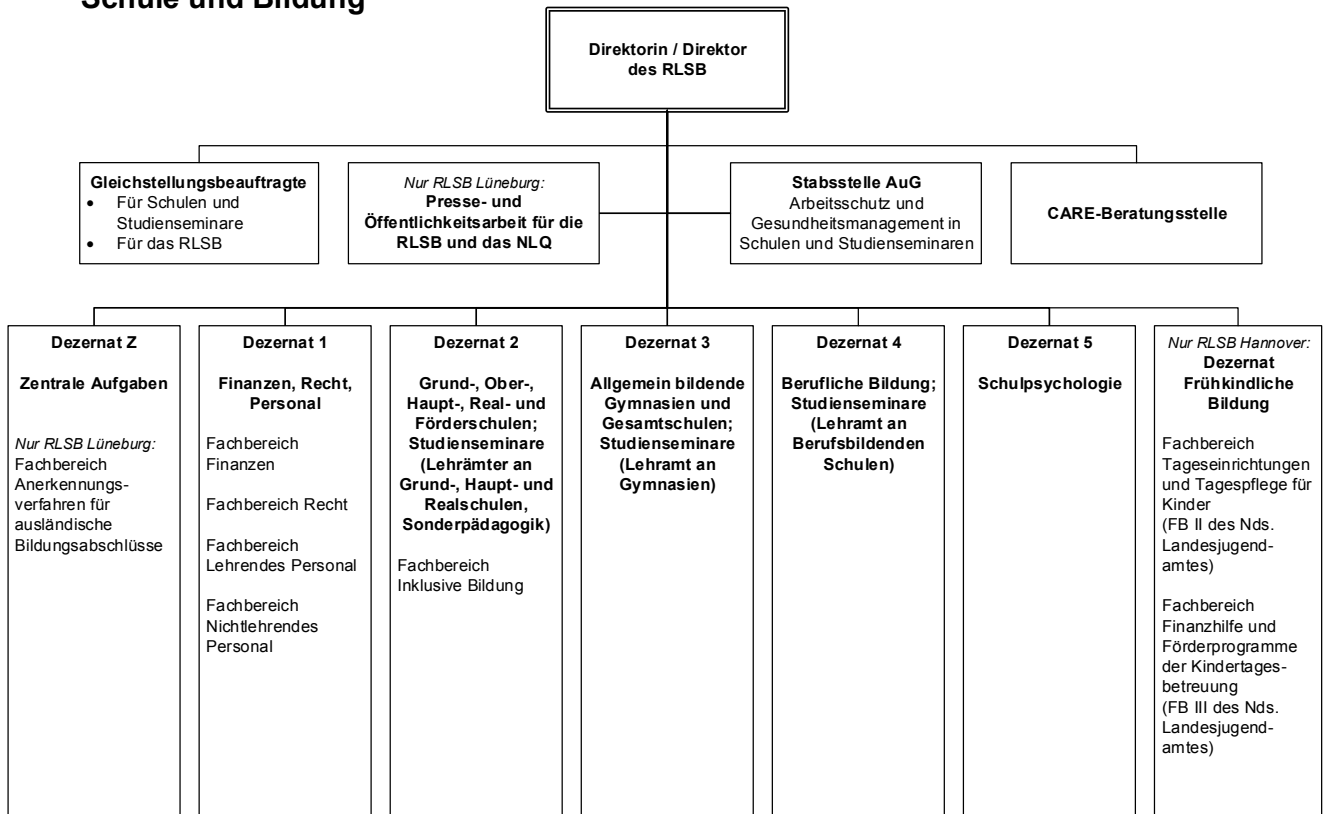
4.2 Landesweite Fachaufgaben

Landesweite Fachaufgaben zu schulfachlichen oder schulpsychologischen Themen sowie zu Aufgaben des Arbeitsschutzes werden zentral und eigenverantwortlich in den Dezernaten 2, 3, 4 und 5 sowie in den Stabsstellen AuG in einem RLSB wahrgenommen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.12.2020 in Kraft.

Regionales Landesamt für Schule und Bildung



Landesweite Vor-Ort-Aufgaben

RLSB Braunschweig	Nichtärztliche Heilberufe: Hebammen
Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen nach § 8 NLVO-Bildung	Schulsportkoordinierung
Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte	
Einstellung und Personalverwaltung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst	RLSB Hannover
Dienstunfälle, Sach- und Vermögensschadenerstattung § 83 NBG für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst	Frühkindliche Bildung (Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege, FB II NLJA)
Amtshaftung für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst	Frühkindliche Bildung (Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung, FB III NLJA)
Justitiariat für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst	Förderprogramm „Europäischer Wettbewerb in Niedersachsen“
Übertragung des höherwertigen Amtes für Fachmoderationen an Gesamtschulen nach § 52 Abs. 7 NSchG	Förderprogramm „Niedersächsisches Schülertheatertreffen“
Abrechnung Schülerwettbewerb „Jugend debattiert“	Landeswettbewerb „Jugend (zeichnet und) gestaltet“
Umsetzung des PflBG	Förderprogramm „Schultheater der Länder“
Finanzierungsverfahren der öffentlichen BBS nach der PflAFinV; Umsetzung der Verordnung über die Erstattung von Kosten der Pflegeschulen in freier Trägerschaft; Prüfungsorganisation gemäß Abschnitt 2 des ersten Teils der PflAPrV; Federführung in der fachlichen Umsetzung des PflBG; Organisation aller Prüfungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit	Abrechnung Bundeswettbewerb Fremdsprachen
	Abrechnung Beratungslehrerweiterbildung
	Abrechnung Bereichslehrkräfte, Fachmoderationen, Trainerinnen und Trainer didaktische Leitungen
	Koordinierungsstelle Berufsorientierung
	Koordinierungsstelle Beruflich Reisende

Gesundheitsfachberufe (nichtärztliche Heilberufe): Physiotherapie, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, technische Assistenz in der Medizin, Massage, Logopädie, Podologie, Diätassistenz
Zuständige Stelle nach BBiG Fachangestellte für Bäderbetriebe
RLSB Lüneburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die RLSB und das NLQ
Anerkennungsverfahren für ausländische Bildungsabschlüsse
Ausbildung/Praktika/Einführungszeit in den RLSB (ohne Personalangelegenheiten)
Durchführung von Klageverfahren für Dienstrechts- und Tarifrechtsstreitigkeiten für die RLSB
Angelegenheiten der Amtshaftung, Schadensersatzangelegenheiten, Regresse, Disziplinarangelegenheiten für das Personal der RLSB
Operative Unterstützung im Bereich der Unterrichtsversorgung BBS
IT-Koordination in den RLSB einschließlich Fachverfahren
Organisation und Einführung der Digitalen Verwaltung Niedersachsen (DVN) in den RLSB
Digitale Koordinierung unterhalb der Landesprogramme im Rahmen der Unterstützung im Bereich der Unterrichtsversorgung der allgemein bildenden Schulen

Technischer Support der Datenbankanwendung für das Beratungs- und Unterstützungssystem, Anwenderbetreuung, Pflege des gemeinsamen Intranets
Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft nach § 149 ff. NSchG
Personalkostenerstattung an kirchliche Träger nach § 155 NSchG
Inklusionsfolgekosten an Schulen in freier Trägerschaft
Förderung sozialpädagogischer Maßnahmen an Schulen in freier Trägerschaft
Reisekosten der mit Bezügen beurlaubten Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft
Förderprogramm „Förderung der Schulgeldfreiheit in sozialpädagogischen Bildungsgängen“
Abrechnung im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung, nachhaltige Schülerfirmen
Förderprogramm „Hauptsache Musik“
Dienstunfälle, Sach- und Vermögensschadenerstattung § 83 NBG für Lehrkräfte und nichtlehrendes Personal
Justitiariat und Amtshaftung Lehrkräfte und nichtlehrendes Personal
Ausbildungsstättenverzeichnis (nach BAföG förderungsfähige Ausbildungsstätten)
BAföG (Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsstätten und Prüfung der Vergleichbarkeit)
Verzeichnis der Schulen nach § 10 EStG

Lehrkräfteversorgung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen

Hier: Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung von im Dienst befindlichen Lehrkräften

RdErl. d. MK v. 22.3.2021 – 34 – 84 003 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 15.8.2016 (SVBl. S. 545) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.4.2021 wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird das Datum „31.7.2021“ durch das Datum „31.7.2023“ ersetzt.

Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse sowie Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz

Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 1.2.2021 – 14-03 000 (35) – VORIS 20400 –

(Abdruck aus dem Nds. MBl. S. 370)

Bezug: Gem. RdErl. v. 22.1.2018 (Nds. MBl. S. 66, SVBl. S. 113) – VORIS 20400 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.4.2021 wie folgt geändert:

1. Im Bezug erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 28.11.2012 (Nds. MBl. S. 1242, 2013 S. 891), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 19.11.2019 (Nds. MBl. S. 1618) – VORIS 20400 –“.

2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 wird die Angabe „Der NLSchB“ durch die Angabe „Den RLSB“ ersetzt.

b) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.2.1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„1.2.1 RLSB“.

bbb) Die Angabe „Der NLSchB“ wird durch die Angabe „Den RLSB“ ersetzt.

bb) Nummer 1.2.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Abschluss“ die Worte „und Änderung“ eingefügt.

bbb) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Übertragung eines höherwertigen Amtes mit zunächst zeitlicher Begrenzung nach Maßgabe einer besonderen Ordnung (§ 44 Abs. 5 NSchG) bis zur BesGr. A 14 mit Amtszulage,“.

ccc) In Buchstabe j wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.

ddd) Buchstabe k wird gestrichen.

cc) Nummer 1.2.3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Abschluss“ die Worte „und Änderung“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe g wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.

ccc) Buchstabe h wird gestrichen.

dd) Nummer 1.2.4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Abschluss“ die Worte „und Änderung“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe e wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.

ccc) Buchstabe f wird gestrichen.

c) Nummer 1.3.1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„1.3.1 RLSB“.

bb) Die Angabe „Der NLSchB“ wird durch die Angabe „Den RLSB“ ersetzt.

d) Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Der NLSchB“ durch die Angabe „Den RLSB“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „der NLSchB“ durch die Angabe „den RLSB“ ersetzt.

e) Nummer 1.5 erhält folgende Fassung:

„1.5 Ausnahmeregelungen und Maßgaben

1.5.1 Fachbereichsleitungen in den Dezernaten 1 der RLSB sowie Fachbereichsleitungen des NLQ

Abweichend von Nummer 1.1 bleibt die Übertragung von Dienstposten der Fachbereichsleitungen in den Dezernaten 1 der RLSB sowie der Fachbereichsleitungen des NLQ dem MK vorbehalten, soweit sie jeweils nach der BesGr. A 15 bewertet sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Aufgabe einer oder einem Tarifbeschäftigten übertragen wird.

1.5.2 Schulaufsichtsdienst

Abweichend von Nummer 1.1 bleibt die Übertragung von Dienstposten im Schulaufsichtsdienst dem MK vorbehalten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Aufgabe einer oder einem Tarifbeschäftigten übertragen wird.

1.5.3 Schulleiterinnen und Schulleiter

Die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse nach den Nummern 1.2.2, 1.2.3, 1.2.4 und 1.3.2 bezieht sich nicht auf Schulleiterinnen und Schulleiter. Für diese liegen die dienstrechtlichen Befugnisse bei den RLSB, sofern sich das MK die dienstrechtlichen Befugnisse nicht vorbehalten hat. Dem MK vorbehalten bleiben abweichend von den Nummern 1.2.1 und 1.3.1 die dienstrechtlichen Befugnisse für Schulleiterinnen und Schulleiter an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Gesamtschulen, Oberschulen mit einer Schülerzahl von mehr als 540 sowie an be-

rufsbildenden Schulen. Nehmen die ständigen Vertreterinnen und Vertreter oder sonstigen Lehrkräfte dienstrechtliche Befugnisse vertretungsweise wahr, sind sämtliche Personalvorgänge ihre eigene Person betreffend dem zuständigen RLSB bzw. dem MK zur Entscheidung vorzulegen.

1.5.4 Kommissarische Beauftragungen

Soweit die dienstrechtlichen Befugnisse für die Besetzung von Dienstposten im MK liegen, bedürfen die Beauftragungen, die mit dem jeweiligen Dienstposten verbundenen Aufgaben kommissarisch wahrzunehmen, des Einvernehmens des MK. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Tarifbeschäftigte oder ein Tarifbeschäftigter mit der kommissarischen Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe beauftragt wird und die dienstrechtlichen Befugnisse im MK liegen. Das weitere Verfahren kann durch Erl. geregelt werden.

1.5.5 Schulen im Entstehen

Abweichend von Nummer 1.2.2 Buchst. e bis i und Nummer 1.3.2 Buchst. d bis g werden auf Schulen im Entstehen die jeweiligen dienstrechtlichen Befugnisse nur insoweit übertragen, als die Zuständigkeit der Schule auch nach einer absehbaren Neubewertung des jeweiligen Dienstpostens bzw. Arbeitsplatzes aufgrund fortschreitenden Ausbaus der Schulen noch gegeben sein wird.

1.5.6 Juristische Beratung bei Abmahnung und Kündigung

Die Befugnisse zu Nummer 1.3.2 Buchst. m und o werden mit der Maßgabe übertragen, dass vor Ausübung der Befugnis eine juristische Beratung durch das jeweilige RLSB in Anspruch genommen wird.

1.5.7 Sonderregelungen für allgemein bildende Schulen

Die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse in den Nummern 1.2.3 und 1.2.4 bezieht sich nur auf Schulen, die nach Feststellung des zuständigen RLSB auf absehbare Zeit über mindestens 500 Lehrkräftesollstunden verfügen.

Bei Schulen, die auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 NSchG eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbart haben (Schulverbände), erfolgt keine Addition der Lehrkräftesollstunden.

Für Grundschulen, die mit einer anderen Schulform zusammengefasst sind, richtet sich die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse nach den Bestimmungen für die andere Schulform. Dabei ist die Gesamtzahl der Lehrkräftesollstunden beider Schulformen maßgeblich.

Soweit die dienstrechtlichen Befugnisse für die Einstellung den RLSB obliegen, nehmen sie ihre Befugnisse im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter wahr.“

3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen entscheiden die RLSB.“

- bb) In Nummer 2.1.1 Buchst. c wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MuSchEltZV“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 MuSchEltZV“ ersetzt.

- cc) Nummer 2.1.2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe c wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MuSchEltZV“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 MuSchEltZV“ ersetzt.

- bbb) Buchstabe i wird gestrichen.

- ccc) Der bisherige Buchstabe j wird Buchstabe i und erhält folgende Fassung:

- „i) Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach den §§ 61 bis 64 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 11 TV-L für Beschäftigte.“

- ddd) Die bisherigen Buchstaben k bis m werden Buchstaben j bis l.

- dd) In Nummer 2.1.3 Buchst. c wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MuSchEltZV“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 MuSchEltZV“ ersetzt.

- b) In Nummer 2.2 Satz 2 wird die Angabe „der NLSchB“ durch die Worte „dem zuständigen RLSB“ ersetzt.

4. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen entscheiden die RLSB.“

- b) In Nummer 3.2 Satz 2 wird die Angabe „der NLSchB“ durch die Worte „dem zuständigen RLSB“ ersetzt.

5. Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Praxisaufstieg für Beamtinnen und Beamte

Die dem MK als oberster Dienstbehörde zustehende Befugnis nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 NLVO (Feststellung eines dienstlichen Bedürfnisses als Voraussetzung für den Praxisaufstieg) wird auf die RLSB und das NLQ für die Beamtinnen und Beamten in ihrer Dienststelle übertragen.“

6. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

„6. Unterstützung der Schulen durch die RLSB, Fachaufsicht

Die Schulen werden bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse durch Dienstleistungen der RLSB unterstützt. Art und Umfang der Dienstleistungen, ggf. differenziert nach Schulformen, regeln die RLSB in Abstimmung mit dem MK. Die Zuständigkeit des Schulpersonalrates nach dem NPersVG sowie der für die jeweilige Schule zuständigen Schwerbehindertenvertretung nach dem SGB IX und der Gleichstellungsbeauftragten nach dem NGG bleibt hiervon unberührt.

Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der RLSB für die Stellenbewirtschaftung an allgemein bildenden Schulen wird durch die Übertragung dienstrechtlicher und sonstiger personalrechtlicher Aufgaben und Befugnisse auf die Schulen nicht berührt. Die Pflege des Da-

tenbestandes im Personalmanagementverfahren (PMV) verbleibt, solange eine Anbindung der Schulen an das PMV nicht besteht, auch im Fall der Übertragung dienstrechtlicher und sonstiger personalrechtlicher Aufgaben und Befugnisse auf die Schulen in der Zuständigkeit der RLSB.

Die Fachaufsicht wird gemäß § 120 Abs. 3 NSchG weiterhin durch die Schulbehörden ausgeübt.“

7. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und in ihrem Satz 1 wird die Angabe „die NLSchB“ durch die Worte „das jeweilige RLSB“ ersetzt.
8. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Nummer 7.1 wird Nummer 8.1 und ihr wird jeweils die Angabe „NLSchB“ durch die Angabe „RLSB“ ersetzt.
 - b) Die bisherigen Nummern 7.2 und 7.3 Nummern 8.2 und 8.3.
9. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und in ihr wird die Angabe „NLSchB“ durch die Angabe „RLSB“ ersetzt.
10. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „NLSchB“ durch die Angabe „RLSB“ ersetzt.
11. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.

Fortbildungsangebote für die Fächer Evangelische und Katholische Religion

Bek. d. MK v. 31.03.2021 – 36-82105/92;

Bezug: Bek. des MK, SVBl. 1/2004, Seite 5

Die Mitwirkung der Religionsgemeinschaften am Religionsunterricht nach § 125 NSchG schließt auch die Fortbildungen der jeweiligen Lehrkräfte mit ein.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass laut einer Vereinbarung des Landes Niedersachsen mit dem Katholischen Büro Niedersachsen und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Fortbildungsangebote der katholischen Bistümer und der evangelischen Kirchen der Konföderation grundsätzlich als dienstliche Fortbildungsangebote anerkannt sind. Sie unterliegen daher den Regelungen für die dienstliche Fortbildung, für die kein Sonderurlaub zu beantragen ist.

Besondere Veranstaltungsformen (Weiterbildungsmaßnahmen, Fortbildung für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, Kursfolgen sowie Studienreisen, die nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden,) werden auch weiterhin mit dem MK abgestimmt und im Programm des NLQ auf dem NiBiS veröffentlicht.

Veranstaltungen der Kirchen, für die die Regelungen der dienstlichen Fortbildung nicht gelten und für die Sonderurlaub zu beantragen ist, sind in den jeweiligen Programmen entsprechend ausgewiesen.

Islamische Feiertage im Schuljahr 2021/22

Bek. d. MK v. 17.3.2021 – 36.1-82013

Bezug: RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ v. 15.10.2019 (SVBl. S. 620), – VORIS 22410 -

Die Termine der islamischen Feiertage im Schuljahr 2021/22 sind:

Opferfest: 9.7.2022

Fastenbrechenfest: 2.5.2022

Für die Unterrichtsbefreiung der islamischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer der religiösen Veranstaltung gilt der Bezugserrlass entsprechend.

Jüdische Feiertage im Schuljahr 2021/22

Bek. d. MK v. 17.3.2021 – 36.1-82013

Bezug: RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ v. 15.10.2019 (SVBl. S. 620), – VORIS 22410 -

Die Termine der jüdischen Feiertage im Schuljahr 2021/22 sind:

Rosch-Haschana (Neujahrsfest): 8.9.2021 und 9.9.2021

Jom Kippur (Versöhnungstag): 16.9.2021

Sukkot (Laubhüttenfest): 21.9.2021 und 22.9.2021

Schemini Azeret (Schlussfest): 28.9.2021

Simchat Thora (Freudenfest): 29.09.2021

Pessach (Passahfest): 16.4.2022 und 17.4.2022 sowie 22.4.2022 und 23.4.2022

Schawuot (Wochenfest): 5.5.2022 und 6.5.2022

Für die Unterrichtsbefreiung der jüdischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer der religiösen Veranstaltung gilt der Bezugserrlass entsprechend.

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022

Bek. d. MK v. 1.3.2021 - 35 - 84100

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 26.8.2021 wird gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes der dringende Bedarf für folgende Fächer festgelegt:

- Lehramt an Grundschulen
 1. Sport
 2. Musik
 3. Kunst
 4. Werken

• **Lehramt an Haupt- und Realschulen**

- 5. Physik
- 6. Technik
- 7. Informatik
- 8. Französisch
- 9. Musik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Englisch, Politik, Chemie, Werken sowie Werte und Normen berücksichtigt.

• **Lehramt an Gymnasien**

- 10. Physik
- 11. Informatik
- 12. Kunst
- 13. Musik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Chemie, Spanisch, Mathematik sowie Werte und Normen berücksichtigt.

• **Lehramt für Sonderpädagogik**

Beim Lehramt für Sonderpädagogik besteht ein dringender Bedarf in allen sonderpädagogischen Fachrichtungen.

chologischen Modells konzipiert und nutzt drei wesentliche Fördererelemente: Interkulturelles Wissen, sozial-kognitive Kompetenzen sowie stellvertretende Kontakterfahrungen über den Einsatz von Freundschaftsgeschichten. Das Präventionsprogramm wurde an der Friedrich-Schiller-Universität Jena entwickelt und wissenschaftlich evaluiert. In der 1,5-tägigen Fortbildung lernen die Teilnehmenden die Grundlagen und wesentlichen Anwendungsaspekte von PARTS kennen, sodass sie das Programm im Schulkontext eigenhändig durchführen können.

Termine: jeweils von 14 bis 18 Uhr am ersten und von 10 bis 16 Uhr am zweiten Fortbildungstag; Fortbildungstage:

- Dienstag und Mittwoch, 29. und 30.6.2021 (ausgebucht)
- Freitag und Samstag, 16. und 17.7.2021
- Dienstag und Mittwoch, 12. und 13.10.2021
- Dienstag und Mittwoch, 9. und 10.11.2021
- Freitag und Samstag, 3. und 4.12.2021

Ort: Das Fortbildungsangebot ist als Präsenzveranstaltung geplant.

Veranstalter: Landespräventionsrat Niedersachsen, Torhaus am Aegi, Siebstraße 4, 30171 Hannover

Anmeldung: parts@uni-jena.de, Tel.: 03641-945910 (Sekretariat)

Information: www.lpr.niedersachsen.de/nano.cms/koordinierungsstelle-landesprogramm-fuer-demokratie-und-menschenrechte



Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

**Toleranzförderung in der Grundschule
Fortbildung zur PARTS-Trainerin /
zum PARTS-Trainer**

Zielgruppe: Lehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, in der Schulsozialarbeit Tätige aus dem Primarbereich (3. oder 4. Klasse) sowie 1-2 Plätze für Multiplikatoren der Schulverwaltung (eine Umsetzung des Programms als Tandem-Team, z.B. Lehrkräfte und Schulsozialarbeit ist möglich)

Inhalt: Toleranz und ein offener und respektvoller Umgang mit Menschen aller Kulturen bilden den Grundstein für ein friedliches Miteinander. Die Basis wird bereits in der Kindheit gelegt und das Grundschulalter erweist sich als besonders sensible Phase, um eine positive Entwicklung sozialer Einstellungen zu fördern.

Hier setzt das evidenzbasierte Präventionsprogramm PARTS (Programm zur Förderung von Akzeptanz, Respekt, Toleranz und sozialer Kompetenz) an. Das Training ist für Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Grundschulklasse angelegt, besteht aus insgesamt 15 Übungseinheiten à 45 Minuten und kann im Schulalltag in unterschiedlichen Fachstunden umgesetzt werden. PARTS wurde auf Basis eines entwicklungspsy-

**NLQ-Weiterbildung:
„Kunst im Sekundarbereich I“**

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet ab Juli 2021 eine zweijährige berufsbegleitende Weiterbildung „Kunst im Sekundarbereich I“ an.

Zielgruppe: Zielgruppe der Weiterbildung „Kunst im Sekundarbereich I“ sind Lehrkräfte aller Schulformen des Sekundarbereichs I an niedersächsischen Schulen, die keine Lehrbefähigung für das Fach Kunst besitzen und bereits fachfremd Kunstunterricht erteilen oder deren Einsatz im Fach beabsichtigt ist. Es können sich Lehrkräfte bewerben, die das 1. Staatsexamen / den Masterabschluss erworben und den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt erfolgreich absolviert haben. Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft können nur teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Zielsetzung der Maßnahme

Mit der Weiterbildung „Kunst im Sekundarbereich I“ erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von zwei Schuljahren

berufsbegleitend fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktisch-gestalterische Kompetenzen, um das Fach Kunst gemäß den curricularen Vorgaben schulformspezifisch unterrichten zu können. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

Bewerbung

An der o. g. Weiterbildung können im Durchgang 2021-2023 insgesamt 24 Lehrkräfte teilnehmen. Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach folgenden Prioritäten:

1. Termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung
2. a) Zugehörigkeit zu der in der Ausschreibung angegebenen Zielgruppe
 - b) Lehrkräfte, die bereits fachfremd Kunst unterrichten
 - c) Lehrkräfte, die fachfremd im Kunstunterricht eingesetzt werden sollen
 - d) fachliche Eignung (siehe Teilnahmebedingungen)
3. Schwerbehinderung
4. Gründe zur Herstellung der gleichen Stellung von Frauen und Männern
5. Eine Lehrkraft pro Schule (Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung – siehe Bewerbungsbogen)
6. Losverfahren.

Sollten mehrere Bewerbungen von Lehrkräften einer Schule eingehen, so wird zunächst nur eine Bewerbung berücksichtigt. Die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Bewerbenden muss von der entsprechenden Schulleitung vorab festgelegt werden. Bei ausreichender Anzahl an Plätzen können mehrere Lehrkräfte von einer Schule zugelassen werden.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen als Lehrkraft unbefristet und planmäßig noch mindestens fünf Jahre an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Für die Teilnahme wird ein aktives Interesse an Kunst (z.B. Besuch von Museen und Ausstellungen) vorausgesetzt. Weiterhin sollte Interesse an künstlerischem Gestalten vorhanden sein und dies durch eigene Arbeitsproben (z.B. Zeichnung, Malerei, Fotografie o.a.) und durch Arbeitsergebnisse von Schülerinnen und Schülern aus dem Kunstunterricht dokumentiert werden. Die Dokumente sind Grundlage für ein Gespräch zur Motivation, welches online während des Bewerbungsverfahrens durchgeführt werden kann.

Die Teilnahme an der Weiterbildung ist kostenfrei. Die Akzeptanz der Einladung zum ersten Modul verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme.

Teilnehmende Lehrkräfte müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn des 2. Halbjahres des Schuljahrs 2021/22 im Fach Kunst (mindestens eine Lerngruppe) eingesetzt werden.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Weiterbildung erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über zwei Jahre und ist als Blended Learning angelegt. Sie umfasst insgesamt 30 Präsenztage mit jeweils acht Unter-

richtseinheiten, die während der Unterrichtszeit stattfinden. Die Präsenztage werden in acht Modulblöcken mit jeweils drei bis vier Kurstagen gebündelt (240 Unterrichtseinheiten).

Zwischen den Präsenzphasen vertiefen die teilnehmenden Lehrkräfte ihre zuvor erworbenen fachtheoretischen, fachpraktischen und fachdidaktischen Kompetenzen in der schulischen Praxis und in der eigenen gestalterischen Praxis mit speziellen auf die Module bezogenen Aufgaben (siehe Konzeption abzurufen unter: https://www.nibis.de/kunst-im-sekundarbereich-i_14978), in höchstens einem Online-Seminar nach den Modulen und auf einer Moodle-Lernplattform. Zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzphasen erarbeiten die teilnehmenden Lehrkräfte ausgewiesene fachwissenschaftliche Studieninhalte im Selbststudium und legen ein Portfolio an. Außerdem verpflichten sie sich zu kontinuierlicher künstlerischer Aktivität.

Ort und Termine

Die Präsenzveranstaltungen finden in der Bundesakademie für kulturelle Bildung in Wolfenbüttel zu folgenden Terminen vorbehaltlich der Entwicklung der Corona-Pandemie statt:

- Modul I: 6.-9.7.2021
- Modul II: 13.-16.9.2021
- Modul III: 2.-5.11.2021
- Modul IV: 14.-17.2.2022
- Modul V: 30.5-2.6.2022
- Modul VI: 5.-7.9.2022
- Modul VII: 14.-16.12.2022
- Modul VIII: 6.-9.2.2023

Die Termine der höchstens zweistündigen Online-Veranstaltungen werden in den Modulen vereinbart.

Meldeschluss: 15.5.2021

Abschluss

Die Weiterbildung schließt mit einem Zertifikat des NLQ ab, das die erfolgreiche Teilnahme auf Grundlage der Konzeption bestätigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitarbeiten, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 % der Präsenzphasen erfüllt haben.

Organisation

Die Bewerbung zum Kurs ist zweifach mit dem „Bewerbungsbogen“ einzureichen: direkt beim NLQ, Abteilung 3, Fachbereich 32 (analog) und digital als PDF-Dokument bei der unten stehende E-Mail-Adresse (Bewerbungsbogen unter: https://www.nibis.de/kunst-im-sekundarbereich-i_14978). Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Sonka Ludewig, Tel.: 05121 1695-230, E-Mail: sonka.ludewig@nlq.niedersachsen.de, https://www.nibis.de/kunst-im-sekundarbereich-i_14978

Band war gestern – Home-Producing-Techniken als Grundlage für einen zeitgemäßen (Online-)Musikunterricht

KOS-Seminar KOS.2123.061W

Zielgruppe: Musiklehrkräfte (Sek I und II, auch fachfremd unterrichtende), Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, weitere schulische Akteure

Inhalt: In der modernen Radio- und Mainstream-Musik dominieren seit Jahren zum Teil sehr junge Solo-DJs und -Produzenten die Charts: Felix Jaehn, Robin Schulz, Calvin Harris, Kygo, Avicii u.v.m. Das Wissen darum, wie diese ihre Musik komponieren und arrangieren, wie Sie diese Erkenntnisse in Ihrem Unterricht aufgreifen und nutzen können, wird Ihre Schülerinnen und Schüler für Ihren Musikunterricht begeistern. Was Sie in dieser Fortbildung erwartet, erläutert Ihnen der Referent am besten selbst:

Auftakttermin: 8.6.2021, 15 bis 17 Uhr (2 weitere Termine am 9. und 10.6.)

Ort: digitale Fortbildung (Zoom)

Veranstalter: Kompetenzzentrum für Lehrerfortbildung Os-nabrück (KOS)

Information: <https://t1p.de/producing-im-unterricht>, Melanie Elixmann, Tel.: 0541 969-6123, E-Mail: kos@uos.de

Anmeldung: www.vedab.de

Der direkte Weg zur Infoseite:



QStV – Qualifizierung für Ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung

Zielgruppe: Die Kursinhalte richten sich an neu ernannte oder bereits im Amt befindliche Ständige Vertretungen der Schulleitungen in Niedersachsen.

Innerhalb eines halben Jahres werden weitere inhaltsgleiche Qualifizierungsmaßnahmen für Ständige Vertreterinnen und Vertreter (QStV) vom NLQ angeboten.

Durch die Anmeldung zum ersten Modul ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet. Die **Online-Anmeldung für die Kursreihe VeDaB 21.37.09** (mit Meldeschluss am 3.5.2021) ist ab dem **12.4.2021** möglich und erfolgt **ausschließlich** über die Veranstaltungsdatenbank **VeDaB** mit persönlichen Login-Daten. Die Teilnahme an allen Modulen ist obligatorisch.

Nach dem Meldeschluss findet ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung, der Dauer der Amtsausübung sowie der Berücksichtigung abge-

lehnter Bewerbungen aus vorangegangenen QStV-Veranstaltungsreihen des Jahres 2020 statt.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzung:

- Die Ernennung zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Schulleitung liegt vor.

Damit das Anmelde- und Auswahlverfahren erfolgreich sein kann, stellen Sie bitte sicher, dass folgende Eintragungen in der VeDaB vorgenommen worden sind:

- Die Dienstposition der Ständigen Vertreterin oder des Ständigen Vertreters der Schulleitung ist im persönlichen VeDaB-Account als „**Dienstbezeichnung**“ hinterlegt.
- Darüber hinaus muss zur Ermittlung der Dauer der Amtsausübung das Datum der **Amtsübertragung unter „Bemerkungen“** angegeben werden.

Module und Inhalte:

Modul I Rollenklärung

Modul II Führungsverständnis

Modul Recht

Modul III Führungskommunikation

Modul IV Zusammenarbeit

Modul V Qualitätsentwicklung & Qualitätssicherung

Der Umfang der Module II-V und das des Rechtsmoduls ist auf zwei Tagesveranstaltungen ausgelegt, das Modul I ist auf einen Umfang von einem Tag ausgelegt. Die Termine und Veranstaltungsorte entnehmen Sie bitte der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB). Die Veranstaltungsreihe beginnt mit dem ersten Modul am 13.9.2021. Änderungen bei der Terminierung der Module bleiben vorbehalten.

Weitere Informationen finden Sie unter https://nibis.de/qualifizierung-fuer-staendige-vertreterinnen-und-vertreter-qstv_13277

Kontakt: Guido Grunden, Tel.: 05121 1695-107, E-Mail: guido.grunden@nlq.niedersachsen.de

QStV – Qualifizierung für Ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung

Zielgruppe: Die Kursinhalte richten sich an neu ernannte oder bereits im Amt befindliche Ständige Vertretungen der Schulleitungen in Niedersachsen.

Innerhalb eines halben Jahres werden weitere inhaltsgleiche Qualifizierungsmaßnahmen für Ständige Vertreterinnen und Vertreter (QStV) vom NLQ angeboten.

Durch die Anmeldung zum ersten Modul ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet. Die **Online-Anmeldung für die Kursreihe VeDaB 21.39.04** (mit Meldeschluss am 3.5.2021) ist ab dem **12.4.2021** möglich und erfolgt **ausschließlich** über die Veranstaltungsdatenbank **VeDaB** mit persönlichen Login-Daten. Die Teilnahme an allen Modulen ist obligatorisch.

Nach dem Meldeschluss findet ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung, der Dauer der Amtsausübung sowie der Berücksichtigung abgelehnter Bewerbungen aus vorangegangenen QStV-Veranstaltungsreihen des Jahres 2020 statt.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzung:

- Die Ernennung zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Schulleitung liegt vor.

Damit das Anmelde- und Auswahlverfahren erfolgreich sein kann, stellen Sie bitte sicher, dass folgende Eintragungen in der VeDaB vorgenommen worden sind:

- Die Dienstposition der Ständigen Vertreterin oder des Ständigen Vertreters der Schulleitung ist im persönlichen VeDaB-Account als „**Dienstbezeichnung**“ hinterlegt.
- Darüber hinaus muss zur Ermittlung der Dauer der Amtsausübung das **Datum der Amtsübertragung unter „Bemerkungen“** angegeben werden.

Module und Inhalte:

Modul I Rollenklärung

Modul II Führungsverständnis

Modul Recht

Modul III Führungskommunikation

Modul IV Zusammenarbeit

Modul V Qualitätsentwicklung & Qualitätssicherung

Der Umfang der Module II-V und das des Rechtsmoduls ist auf zwei Tagesveranstaltungen ausgelegt, das Modul I ist auf einen Umfang von einem Tag ausgelegt. Die Termine und Veranstaltungsorte entnehmen Sie bitte der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB). Die Veranstaltungsreihe beginnt mit dem ersten Modul am 30.9.2021. Änderungen bei der Terminierung der Module bleiben vorbehalten.

Weitere Informationen finden Sie unter https://nibis.de/qualifizierung-fuer-staendige-vertreterinnen-und-vertreter-qstv_13277

Kontakt: Guido Grunden, Tel.: 05121 1695-107, E-Mail: guido.grunden@nlq.niedersachsen.de

Fortbildung in „Fachkunde im Strahlenschutz“

(Neuerwerb und Aktualisierung)

Zielgruppe: Das Veranstaltungsangebot gilt vorbehaltlich der Genehmigung des NMU zur „Durchführung der Strahlenschutzverordnung; Anerkennung von Kursen zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz“ für Online-Veranstaltungen.

Zielgruppe: In jeder Schule, in der im Unterricht mit radioaktiven Stoffen oder mit Schulröntgeneinrichtungen umgegangen wird, ist mindestens ein/e fachkundige/r Strahlenschutzbeauftragte/r zu bestellen. Zum Neuerwerb der Fachkunde

im Strahlenschutz ist die Teilnahme an einer zweitägigen Fortbildung Bedingung, in 2021 als Online-Angebot.

Inhalt: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden über die physikalischen und rechtlichen Grundlagen des Strahlenschutzes an öffentlichen Schulen in Niedersachsen informiert und für die Aufgabe der / des Strahlenschutzbeauftragten an Schulen qualifiziert.

Abschluss: Sie schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Der erfolgreiche Abschluss wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Ernennung zum / zur Strahlenschutzbeauftragten.

Organisation: Nach spätestens fünf Jahren muss die Fachkunde im Strahlenschutz aktualisiert sein. Zur Aktualisierung werden landesweit in 2021 eintägige Online-Veranstaltungen angeboten. Auch hier erfolgt eine schriftliche Erfolgskontrolle und die Teilnahme wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

Die notwendigen Kosten werden für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erstattet; für Lehrkräfte von Schulen aus freier Trägerschaft ist ein Kostenbeitrag erforderlich.

Im Kalenderjahr 2021 werden folgende Fortbildungsveranstaltungen angeboten:

VA – Nr.	Termin		Dauer	Leitung
21.28.02	14.7.-15.7.2021	Neuerwerb	16 UE - zweitägig 1. Tag 09:00 - 16:30 2. Tag 09:00 - 17:00	Dr. J.-W. Vahlbruch
21.39.13	29.9.-30.9.2021	Neuerwerb	16 UE - zweitägig 1. Tag 09:00 - 16:30 2. Tag 09:00 - 17:00	Dr. J.-W. Vahlbruch
21.45.13	10.11.-11.11.2021	Neuerwerb	16 UE - zweitägig 1. Tag 09:00 - 16:30 2. Tag 09:00 - 17:00	Dr. J.-W. Vahlbruch
21.19.07	10.5.2021	Aktualisierung	8 UE - eintägig 09:00 - 16:15	Dr. J.-W. Vahlbruch
21.19.08	12.5.2021	Aktualisierung	8 UE - eintägig 09:00 - 16:15	Dr. J.-W. Vahlbruch
21.24.15	14.6.2021	Aktualisierung	8 UE - eintägig 09:00 - 16:15	Dr. J.-W. Vahlbruch
21.26.06	2.7.2021	Aktualisierung	8 UE - eintägig 09:00 - 16:15	Dr. J.-W. Vahlbruch
21.27.04	8.7.2021	Aktualisierung	8 UE - eintägig 09:00 - 16:15	Dr. J.-W. Vahlbruch
21.36.10	6.9.2021	Aktualisierung	8 UE - eintägig 09:00 - 16:15	Dr. J.-W. Vahlbruch
21.44.11	3.11.2021	Aktualisierung	8 UE - eintägig 09:00 - 16:15	Dr. J.-W. Vahlbruch
21.48.08	29.11.2021	Aktualisierung	8 UE - eintägig 09:00 - 16:15	Dr. J.-W. Vahlbruch